

Merkblatt zum Vorgehen bei kumulativen Dissertationen

(Stand: März 2018)

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den Handlungskorridor der rechtlichen Vorgaben von Rahmenpromotionsordnung (RPO, vom 15.06.2010), Promotionsordnung der Fakultät (vom 12.10.2016 und vom 01.08.2011, wenn nichts anderes genannt ist), Bibliothek und Zeitschriften aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, sich bereits vor der ersten Publikation mit den folgenden Punkten, insbesondere Punkt 4, auseinander zu setzen, um späteren Urheberrechtskonflikten vorzubeugen.

Zunächst zum Überblick: Was braucht es, um zu promovieren?

1. Bestandteile einer kumulativen Dissertation: mindestens drei Manuskripte in Erstautorenschaft (!) und eine Synopse (Punkt 9 Absatz 3 Nr. 1 Promotionsordnung, §10 Absatz 2 RPO)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens: zu diesem Zeitpunkt muss mindestens eines der drei Manuskripte nachweislich in einer Peer-Reviewed Zeitschrift/Buchreihe zur Publikation angenommen oder bereits publiziert, sowie zwei weitere Manuskripte mindestens eingereicht sein (Punkt 9 Absatz 3 Nr. 1 Promotionsordnung 2016 und 2011, §10 Absatz 2 RPO)
3. Mündliche Prüfung als Disputation oder als Kolloquium (Punkt 10 Promotionsordnung, § 11 RPO)
4. Publikation der Dissertation: alle Teile der Dissertation (Manuskripte und Synopse) müssen "in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit (...) zugänglich" gemacht werden (Punkt 13 Promotionsordnung, § 14 RPO), wobei dies in einem Zeitraum von 24 Monaten (Promotionsordnung 2016; nach Promotionsordnung 2011: 12 Monate - ein Übertritt zur neuen Ordnung ist auf Wunsch möglich) erfolgt sein muss
5. Erhalt der Promotionsurkunde (§ 13 Absatz 3 RPO): Erst nach Abschluss all dieser Schritte (insbesondere Schritt 4. "Publikation") kann die Aushändigung der Urkunde erfolgen (eine vorläufige Bescheinigung über die Abgabe der Dissertation, das Ablegen der Disputation/des Kolloquiums inkl. Datum und Bewertungen wird im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung ausgehändigt).

Insbesondere bei Punkt 4 kann es zu Missverständnissen/Versäumnissen kommen. Da von der angemessenen Veröffentlichung aber die Urkundenaushändigung (Punkt 5) abhängt, wird empfohlen, sich frühzeitig, d.h. vor der Einreichung des ersten Manuskripts, über die Möglichkeiten der Veröffentlichung zu informieren.

Auf dieser Grundlage können folgende Empfehlungen ausgesprochen werden:

- Allgemein gilt: Eigenverantwortliche Absicherung des eigenen Vorgehens unter Berücksichtigung von
 - (a) aktueller Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld ([http://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/nachwuchs/promovierende/promovieren/promotionsmoeglichkeiten.html](http://www.uni-bielefeld.de/(de)/nachwuchs/promovierende/promovieren/promotionsmoeglichkeiten.html)),
 - (b) aktueller Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften (http://www.uni-bielefeld.de/psychologie/nachwuchs/promotion/PromO_Psych_Sport_v.17.10.2016.pdf),
 - (c) Regelungen der Bibliothek zu kumulativen Hochschulschriften (Merkblatt bitte direkt bei Bibliothek anfragen),
 - (d) Regelungen der ausgewählten Zeitschriften/Verlage bzgl. des Urheberrechts

- Zu Punkt 4 ist anzumerken, dass „die Dissertation zugänglich machen“ bedeutet: Publikation in Fachzeitschriften/Buchreihen und/oder *öffentliche Zugänglichmachung über die Universitätsbibliothek* (Punkt 13 Promotionsordnung).
- Bei der Publikation der Dissertation kommt es darauf an, wie der Stand der Veröffentlichung der eingereichten Manuskripte ist:
 1. Alle Manuskripte sind bereits veröffentlicht: Hier reicht die Quellenangabe (APA-Style) in der veröffentlichten Synopse; das Manuskript ist der Öffentlichkeit bereits zugänglich (Tipp: Gute Beispiele finden sich bei kürzlich abgeschlossenen Promotionen)
 2. Mindestens ein Manuskript ist eingereicht, aber noch nicht veröffentlicht: Die Veröffentlichung muss alle eingereichten Manuskripte in der Form beinhalten, in der sie bei Einreichung (und somit Begutachtung) der Dissertation vorlagen (spätere inhaltliche Änderungen am Manuskript im Review- und Wiedereinreichungsprozess verändern also die zu veröffentlichende Version der Dissertation nicht). Geringfügige stilistische Anpassungen dürfen nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und einer Bestätigung des Promotionsausschusses vor Fertigstellung der Veröffentlichung vorgenommen werden.
 3. Mindestens ein Manuskript ist von einer Peer-Reviewed Zeitschrift/Buchreihe angenommen, aber noch nicht veröffentlicht, die übrigen Manuskripte sind eingereicht: Siehe unter 2. Alternativ kann die Synopse mit der vorläufigen Angabe des Publikationsorgans für das demnächst zu veröffentlichende Manuskript und den eingereichten Manuskripten veröffentlicht werden.
- Es ist also bei der Veröffentlichung (Punkt 4) sehr wichtig, dass von vorneherein eigenverantwortlich darauf zu achten ist, dass kein Urheberrechtskonflikt zwischen Promovendin/Promovend und Zeitschrift/Verlag entsteht. Konkret muss die Zeitschrift damit einverstanden sein, dass sie ein Manuskript (oder eine spätere Version des Manuskriptes) publizieren wird, welches schon (zumindest in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation eingereichten Fassung) über die Universitätsbibliothek publiziert wurde bzw. dass die Promovendin/der Promovend über die Bibliothek etwas elektronisch veröffentlicht, was beim Verlag erst publiziert werden wird.
 1. Bei der Publikation der Dissertation über den Hochschulschriftenserver muss der Bibliothek gegenüber schriftlich versichert werden, dass man die Urheberrechtssituation mit dem Verlag geklärt hat und es keinen Konflikt gibt (als rechtliche Konsequenz wendet sich der Verlag in einem solchen Fall direkt an den/die Promotionskandidaten/in)
 2. Es bestehen zwei Möglichkeiten der Urheberrechtsklärung mit einem Verlag: (a) Erlaubnis der Veröffentlichung im Rahmen einer Dissertation steht in den AGB, (b) individuelle, schriftliche Erlaubnis des Verlages
 3. *Die gute Nachricht:* Bei vielen großen Verlagen erlauben die AGB die zusätzliche Veröffentlichung von Preprints (d.h. eingereichte Manuskripte, deren Peer-Review-Verfahren nicht abgeschlossen ist) z.B. über einen Hochschulschriftenserver. Allerdings muss das nicht für jeden Verlag gelten. Zudem können sich die AGB auch ändern. Daher gilt auch hier wiederum: Unbedingt selbständig sicherstellen, was für die eigene Arbeit gilt.

Hinweis: Dieses Merkblatt ist unter der Zusammenarbeit von Mitgliedern des Mittelbaus, Justitiariat, Prüfungsamt und Promotionsausschuss der Abteilung für Psychologie und Universitätsbibliothek entstanden.